

# Richtlinie

## der Steiermärkischen Landesregierung zur Gewährung einer Förderung in der Schaf- und Ziegenhaltung zum „verbesserten Betriebsmanagement“

### Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund § 8 Z. 3 des *Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013* (StLWFöG) LGBl. Nr. 32/2013 und § 6 der „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*“, sowie aufgrund der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ erlassen.

Förderungen auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden als De-minimis-Beihilfe an die Endbegünstigten vergeben:

Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 20.000,-- brutto.

### 1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Beitrag zu einem verbesserten Betriebsmanagement in der Schaf- und Ziegenhaltung zu leisten. Durch Verbesserung des Betriebs- und Herdenmanagements, sowie umfassende Transparenz im Bereich Leistungsdaten wird gezielt auf eine qualitative Verbesserung der Lämmer- und Kitzschlachttiere hingearbeitet.

Durch die gegenständliche Maßnahme soll ein wichtiger Beitrag zum Bestand einer wirtschaftlich gesunden und zunehmend leistungsfähigen bäuerlichen Schaf- und Ziegenhaltung geleistet werden.

### 2. Förderungsgegenstand:

Das Land Steiermark gewährt Landwirt\*innen Förderungen für durch das verbesserte Betriebsmanagement verursachte Mehrleistungen als De-minimis-Beihilfe. Es werden zusätzliche Anwendungen gefördert, die direkt bei den landwirtschaftlichen Betrieben entstehen, die nicht durch LE-Förderungen im Rahmen der Q<sup>plus</sup>-Programmteilnahme abgedeckt werden.

### 3. Förderungswerber\*innen:

Förderungswerber\*innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen.

### 4. Art und Höhe der Förderung:

Antragsberechtigte Landwirt\*innen erhalten die Förderung für

- Verbesserung des Betriebsmanagements,
- zusätzlichen Dokumentationsaufwand und die Erarbeitung eines Maßnahmenplanes der Betriebsführer\*innen für Verbesserung des Tiergesundheitsstatus und das dadurch verbesserte Tierwohl.

Die Förderung beträgt 500 EUR pro Betrieb und Jahr und wird aus Landesmitteln gewährt.

### **5. Voraussetzungen für die Förderungswerber\*innen:**

- Voraussetzung ist die Teilnahme der Landwirt\*innen am Programm „Q<sup>plus</sup> Lamm und Kitz“ im Rahmen des österreichischen Programms Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020, sodass Anträge aufgrund der gegenständlichen Richtlinie automatisch in Verbindung mit der Teilnahme am Programm mit Verpflichtungserklärung und De-minimis-Erklärung gestellt werden,

- Vollständigkeit: Der Antrag samt Verpflichtungserklärung und die jährlich abzugebende De-minimis-Erklärung liegen vollständig ausgefüllt und unterfertigt in der Abwicklungsstelle auf.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen. (siehe „Rechtsgrundlagen“)

### **6. Abwicklung:**

Anträge für die Gewährung der gegenständlichen Förderung werden im Zuge der Beantragung der Förderung für Q<sup>plus</sup> Lamm und Kitz gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestellt.

Mit der Abwicklung der gegenständlichen Richtlinie sind die gleichen Abwicklungsstellen beauftragt, die für das Modul Q<sup>plus</sup> Lamm und Kitz im Rahmen der Ländlichen Entwicklung anerkannt sind (z.B. Schlachthof, Erzeugerorganisation, Viehhandel).

Die Auszahlung der Förderung an die Förderungsnehmer\*innen erfolgt durch die Agrarmarkt Austria, die die erforderlichen Mittel von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft anfordert.

### **7. Verwendungsnachweis – Kontrolle:**

Im Rahmen der Landesmittel-Anforderung durch die AMA erfolgt der Nachweis der Teilnehmer\*innen durch Übermittlung einer Liste der Förderungsempfänger\*innen in einem bearbeitungsfähigen Format.

Die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zieht aus dieser Liste eine Stichprobe von 5% der Förderungsempfänger\*innen, welche auf Vollständigkeit der Unterlagen (Nachweis der Teilnahme am Programm Q<sup>plus</sup> Lamm und Kitz, De-minimis- und Verpflichtungserklärung) kontrolliert werden.

### **8. Datenschutz – Rückforderungen:**

Das Land Steiermark, die Abwicklungsstellen und die Agrarmarkt Austria sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verant-

wortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>. oder auch auf <https://www.ama.at/Allgemein/Datenschutzerklaerung>.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben im Zuge der Förderungsabwicklung hat die Agrarmarkt Austria zur Auszahlung gekommene Beträge ganz oder teilweise rückzufordern und dem Land Steiermark zurück zu überweisen.

Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

### **9. Inkrafttreten:**

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft und mit 31.12.2024 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 7. und 8. der Richtlinie sind über diesen Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

### **10. Sonstiges:**

Auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.